

**Satzung des Vereins:
Irrsinnig Menschlich – Verein für Öffentlichkeitsarbeit in der Psychiatrie**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Irrsinnig Menschlich – Verein für Öffentlichkeitsarbeit in der Psychiatrie“. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein „Irrsinnig Menschlich e.V. – Verein für Öffentlichkeitsarbeit in der Psychiatrie“ mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendhilfe.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen über chronische psychische Erkrankungen
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema: psychische Krankheit/psychische Gesundheit
- Initiierung von Maßnahmen, die zur Eingliederung von chronische psychisch Kranken führen
- Durchführung von Schulprojekten zum Thema „Seelische Gesundheit / Krankheit“, um Jugendliche für seelische Gesundheit zu sensibilisieren, Prävention zu fördern und Offenheit und Verständnis in zwischenmenschlichen Beziehungen zu üben.

Der Verein will damit zu einer Entstigmatisierung von chronisch psychisch Erkrankten beitragen. Besondere Bedeutung wird dabei der Entstigmatisierung von schizophrenen Patienten beigemessen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband psychosozialer Hilfsvereinigungen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen, um die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und/oder sich in der Vereinsführung mit zu betätigen. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand gemäß seinem freien Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. In gleicher Weise kann eine Beitragsordnung erlassen werden.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassierer(in). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über alle laufenden Geschäfte des Vereins;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
7. Bestellung einer Geschäftsführung und Erlass einer entsprechenden Geschäftsordnung

§ 10 Beschlussfassung des Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift zu dokumentieren und von 2 Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und ist diesem gegenüber verantwortlich. Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 7 geregelt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliches Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass der Beitragsordnung;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt der Vorstand.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Protokollführer hat eine Niederschrift über den Verlauf der Versammlung anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zu Satzungsänderungen können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Leipzig, 15. Mai 2000

Ort, Datum